

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der achte Titel von dem im Schwörungstermin abzuhaltenden Protocoll.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

- a) L. II. C. de R. C. gestattet die Zurücknahme des Eydes bis zum Urtheile. Wenn diese aber einmahl geschehen ist, so wird auch nicht gestattet, wieder zum Eyde zu greifen.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 5.
- c) BERGER in supplem. ad El. Disc. for. P. II. Tit. 18, n. 3. p. 380.

---

## Der achte Titul

von

dem im Schwörungstermin abzuhaltenden  
Protocoll.

§. 339.

Vom Eingange und Erscheinen der Partheyen.

Der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart der Mitglieder und Aufschrist der Sache wird oben vorausgesetzt. Dann wird der Bescheid zum Eingange angeführet, welcher die Veranlassung des heutigen Termins ausmachet. Hiernächst wird umständlich niedergeschrieben, wer von den Partheyen oder in deren Nahmen erschienen ist. Bleibet der Beweisführer aus, welcher blos vorgeladen war, die Eydesleistung mit anzusehen, so ist zu bitten, nichts destoweniger den Eyd einzunehmen. Bleibet hingegen derjenige, welcher  
schwödt,

schwören soll, aus, so ist zu bitten, den Eyd vor verweigert anzunehmen a). Erscheinet derselbe nicht in Person oder betrunken, so ist zu bitten, daß anderweiter Termin anberaumat, Besflagter in Person zu erscheinen und die Unkosten zu erstatten angehalten werden möge. Immer berauschte Leute von niedrigem Stande, werden billig des Abends vor dem Termin oder des Morgens ganz früh an das Gericht geholet, und leidlich verwahret, damit sie nüchtern vortreten. Bey angesehenen Leuten von dieser Lebensart kann, wenn sie schon ein paarmahl betrunken erschienen sind, die Verwarnung hinzugefüget werden, daß wenn der folgende Termin eben so vergeblich gemacht werden würde, der Eyd vor verweigert erkannt werden solle.

a) c. 2. de confess. in 6. (II. 9.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 13.

b) LEYSER Spec. 137. coroll. 2. 3.

### §. 340.

Von der Verweigerung des Eydes und von der Eydesleistung.

Wenn der Eyd vor Gefährde verweigert wird, so muß derjenige, welcher den Haupteyd schwören soll, bitten: diesen Eyd vor verweigert, den Haupteyd aber vor geleistet anzunehmen a). Geschiehet eben diese Verweigerung des Eydes vor Gefährde in dem Falle, da der Eyd zurückgeschoben worden, so muß gebethen werden, daß sowohl der Eyd vor Gefährde, als der zurückge-

rückgeschobene Eyd vor verweigert angenommen werde *b*). Will aber derjenige, der den Haupt-eyd schwöhren soll, selbigen nicht schwöhren, so muß gebethen werden: den Eyd vor verweigert anzunehmen. Dies findet aber nicht, sondern nur die Erstattung der Unkosten Platz, wenn er jezo neue Erinnerungen wider die Formul vors bringet *c*). Wenn hingegen in einem anderen Termin der Schwörende abermahls und zwar unerhebliche Erinnerungen machet, so müssen selbige durch einen protocollar-Bescheid verworfen, und ihm die Ableistung des Eydes bey Vermeydung des vor verweigert anzunehmenden Eydes auferlegt werden. Gehet aber alles in seiner Ordnung, so wird die Ableistung des Eydes und wie damit zu Werke gegangen, vollständig im Protocoll bemerkt, damit hieraus abgenommen werden könne, daß alles gehörig beobachtet worden. Es kann aber auch der Segentheil den einen oder anderen Eyd erlassen, welche Erlassung alsdenn eben soviel würket, als wenn der Eyd geschwöhren wäre *d*). Diese Erlassung kann auch durch einen Brief geschehen *e*), vorausgesetzt, daß über die Hand kein Zweifel entstehe. Nur kann der Pupill den Eyd nicht erlassen *f*), und daraus flieset, daß solches überhaupt von demjenigen nicht geschehen könne, welcher über die Sache nicht nach Willkühr schalten kann, ohne daß ihm hierzu hinreichende Erlaubnis von denenjenigen gestattet worden, welche selbige zu ertheilen haben.

a) L.

- a) L. 37. D. de iureiur., L. 9. C. de R. C., Zeltische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 7.  
 b) L. 5. §. 4. D. de iureiur.  
 c) LEYSER Spec. 137. coroll. 2. 3.  
 d) L. 6. 9. §. 1. D. de iureiur., L. 1. 8. C. de R. C.  
 e) L. 41. D. de iureiur.  
 f) L. 32. D. ibid.

## M u s t e r:

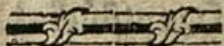
Geschehen N. in der                      In Gegenwart der  
 Canzleyssizung den u. s. w.              Herrn u. s. w.

In Sachen N. Kläg. wider N. Beklagten.  
 Nachdem mittelst Bescheides vom 2ten des vorigen Monaths auf heute Tagesarth zur Endesleistung anberaumer; so erschienen die Partheyen in Person, und war Kläger erböthig, den End vor Gefahrde abzuschwohren. Hierauf hat derselbe, nachdem die Warnung vor dem Meineyde vorgelesen worden, diesen End nach der in der Proceßordnung vorgeschriebenen Formul abgeschwohren.

Diesemnachst hat auch Beklagter den ihm zugeschobenen Haupteyd nach der vorgeschriebenen Formul abgeschwohren, und sich auf seine vorige Bitte bezogen. Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung ist dieses Protocoll damit geschlossen worden. Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung  
 N.

Der

  
 Der neunte Titul  
 von  
 Dem Erklärungsurtheile.

S. 341.

a) Wenn der Eyd wirklich geschworen worden.

Hier wird das im Termin abgehaltene Protocoll beyden Theilen in Abschrift mitgetheilet, und dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, zu- oder aberkannt, was die Eydformul in sich enthält a). Einem Dritten bringet der abgeschworne Eyd, der Regul nach, eben so wenig Schaden oder Vorthail, als ein rechtskräftiges Urtheil b). Hiervon treten nur die Ausnahmen ein: I.) Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Gläubigern oder Schuldnern, welche zusammen geklaget haben oder belanget sind, einem der Eyd zugeschoben ist, oder einer denselben zugeschoben hat, so schadet und vorthailt dieses zugleich den übrigen, welches dahero auch auf alle Gesellschaften auszudehnen ist c). II.) Der Eyd des Sohnes oder Knechtes kommt dem Herrn oder Vater zu Statten d). III.) Der Eyd des Hauptschuldners befreyet auch den Bürgen, und umgekehrt, wenn der Eyd die Hauptsache selbst trifft.

a) L. II. pr. S. I., L. 28. S. I. 5., L. 36. D. de iureiur. Hier war geschworen: rem alterius non esse. Dies soll nicht soviel seyn, als rem suam esse, ja nicht einmahl zur Wiedererlangung des Besizes hinreichen.

b) L.